

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 147/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Holz-Berufsgenossenschaft,
Am Knie 8, 81241 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2006 durch den
Richter M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht (LSG) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der erste gerügte Verfahrensmangel, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil das LSG entgegen dem Antrag des Klägers vom 24. Januar 2006 den Termin zur mündlichen Verhandlung am 17. März 2006 wegen seiner Erkrankung nicht aufgehoben habe, ist nicht hinreichend dargetan. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>, § 62 SGG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Dass und inwieweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, hat der in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG durch seine Prozessbevollmächtigte vertretene Kläger nicht vorgetragen. Er hat insbesondere nicht aufgezeigt, welches Vorbringen seine persönliche Anwesenheit erforderlich gemacht hätte, zumal die Schilderung des Unfallhergangs seinerseits erfolgt war und er diese bei Bedarf aufgrund des langen Zeitabstandes zwischen dem Vertagungsantrag und dem Termin ohne Weiteres hätte schriftlich präzisieren können.
- 4 Die gerügte Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das LSG nach § 103 SGG ist ebenfalls nicht hinreichend dargetan. Der Kläger trägt dazu vor, das LSG sei ohne ausreichende Begründung seinem in der letzten mündlichen Verhandlung aufrecht erhaltenen Beweisantrag nicht gefolgt, das Gutachten eines Spezialisten wie Prof. M. oder Prof. Z. zu der Frage einzuholen, inwieweit die Verletzungen auf den Unfall zurückzuführen sind. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das



LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Klägers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN).

- 5 Auch diese Voraussetzungen sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Der Kläger trägt zwar vor, wieso er weiteren Aufklärungsbedarf sieht, legt aber nicht dar, wieso das LSG aus dessen - des LSG - rechtlicher und tatsächlicher Sicht sich zur Einholung des beantragten Gutachtens gedrängt sehen musste. Soweit der Kläger darauf hinweist, dass das Gutachten von Dr. O. , das das LSG seiner Entscheidung zugrunde gelegt habe, vor der Beweisaufnahme über den Unfallhergang eingeholt worden sei und Dr. O. im Rahmen seiner anschließenden Stellungnahme bei seinen bisherigen Ausführungen geblieben sei, folgt hieraus nicht, warum das LSG sich zur Einholung eines weiteren Gutachtens gedrängt sehen musste, denn die ergänzende Stellungnahme von Dr. O. war ja herbeigeführt worden. Mit seinen dagegen gerichteten Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweiswürdigung des LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 6 Die vom Kläger zudem behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist auch nicht hinreichend dargetan. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff).
- 7 Der Kläger formuliert unter Hinweis auf den Beschluss des BSG vom 28. Juni 1988 - 2 BU 194/87 - die Frage, "ob das Gericht seiner verfahrensrechtlichen Pflicht zur Einholung eines Obergutachtens nachkommt, wenn die vorliegenden Gutachten schwere Mängel aufweisen, in sich widersprüchlich sind, von unzutreffenden Voraussetzungen ... ausgehen oder Zweifel an der Sachkunde oder Sachlichkeit des Sachverständigen erwecken". Diese Frage wird den aufgezeigten Anforderungen schon deswegen nicht gerecht, weil der Kläger nicht darlegt,



inwieweit diese Frage überhaupt zur weiteren Rechtsentwicklung klärungsbedürftig ist. Denn dem angeführten Beschluss des BSG ist der Aussagesatz zu entnehmen: "Eine verfahrensrechtliche Pflicht zur Einholung eines weiteren Gutachtens besteht dann, wenn die vorliegenden Gutachten schwere Mängel aufweisen, in sich widersprüchlich sind, von unzutreffenden Voraussetzungen ausgehen oder Zweifel an der Sachkunde oder Sachlichkeit des Sachverständigen erwecken."

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

